

Allgemeinverfügung

des Kreises Pinneberg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200

Ergänzend zur Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz vom 10.01.2021 wird gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) und dem Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 08.01.2021 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Maßnahmen im öffentlichen Raum

Auf öffentlichen Spielplätzen gilt für Erwachsene eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Im Rahmen der Begrenzung des Tagestourismus ist auf dem Gebiet der Stadt Quickborn der Zugang zum Himmelmoor untersagt (siehe Anlage 1).

Auf dem Gebiet des Amtes Geest und Marsch Südholstein gilt für die Holmer Sandberge und die Hetlinger Schanze ein Betretungsverbot aus touristischen Zwecken (siehe Anlage 1).

Auf dem Gebiet der Stadt Tornesch wird ergänzend zur Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich des Bahnhofs ausgeweitet auf den ebenerdigen Parkplatzbereich, den Bahnhofsplatz sowie die vorhandenen Abstellanlagen für Fahrräder (siehe Anlage 1).

Ebenso wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die S-Bahnhofsvorplätze der Gemeinde Halstenbek ausgeweitet (siehe Anlage 1).

2. Einzelhandel und Gastronomie

Das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels und von Wochenmärkten ist nur durch eine Person pro Haushalt zulässig. Eine Begleitung ist nur durch eine erforderliche Assistenz gestattet. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen ihre Eltern begleiten, soweit eine anderweitige Betreuung nicht gesichert werden kann.

Die Abholung von Speisen und Getränken gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der CoronaBekämpfungsVO sowie die Ausgabe von bestellten Waren gemäß § 8 Absatz 2 der CoronaBekämpfungsVO sind vor Ort nur nach vorheriger Vereinbarungen eines Abholtermins zulässig.

3. Bestattungen und Trauerfeiern

Abweichend von § 13 Abs. 2 der Corona-BekämpfungsVO wird die Teilnehmerzahl bei Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen auf 15 Personen begrenzt.

4. Schulen

Das Betreten von Schulhöfen außerhalb des Schulbetriebs ist untersagt.

5. Pflegeheime und andere Angebote der Daseinsvorsorge

Das Betreten von stationären Einrichtungen der Pflege nach § 36, Abs. 1, Nr.2 IfSG mit Ausnahme von Hospizen ist untersagt. Ausgenommen vom Betretungsverbot nach Satz 1 sind:

- a) jeweils eine registrierte Besuchsperson pro Bewohnerin oder Bewohnern, soweit nicht ein besonderer rechtfertigender Grund für eine zusätzliche Begleitperson zwingend erforderlich ist,
- b) Personen, deren Aufenthalt aufgrund einer stationären Betreuung oder pflegerischer Versorgung erforderlich ist,
- c) Personen, die für die pflegerische, erzieherische, therapeutische oder medizinische Versorgung zwingend erforderlich sind oder im Rahmen ihrer Fort- und Weiterbildung hierbei assistieren oder die Behandlung unter Anleitung selbst durchführen, sowie Personen, die für die Praxisanleitung, die Praxisbegleitung und die Durchführung von Prüfungen verantwortlich sind,
- d) Personen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind, wie beispielsweise Verwaltungsmitarbeiter, Handwerker für unaufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude, sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen,
- e) Personen, die für den Betrieb von Verpflegungsangeboten zur Versorgung der Bewohner und des Personals erforderlich sind,
- f) Personen, die Waren an einem fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben,
- g) Personen, die unaufschiebbare Aufgaben der Rechtspflege oder Gefahrenabwehr wahrnehmen und Personen, die eine Einrichtung aufgrund eines dienstlichen Anlasses betreten müssen.

Ausgenommen vom Betretungsverbot ist der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden. Die unter 5 c) und 5 d) genannten Personen sollen möglichst täglich vor Dienstbeginn einem Antigen-Schnelltest unterzogen werden.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 25.01.2021 und nach den §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet bis einschließlich Sonntag, den **31.01.2021**.
7. Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, Land Schleswig-Holstein sowie der hohen Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Pinneberg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte

Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Pinneberg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Im Kreis Pinneberg ist es in den letzten Wochen vermehrt zu Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gekommen. Dabei sind nicht mehr alle Infektionsketten nachvollziehbar. Insbesondere die Ansteckungsquelle lässt sich nicht ermitteln. Die 7-Tage Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle liegt seit Wochen bei deutlich über 70 Fällen je 100.000 Einwohner und hat den Wert von 200 überschritten (Stand 24.01.2021). Es liegt ein zunehmend diffuses Geschehen mit einer ansteigenden Anzahl an Fällen vor, bei denen sich die Infektionsquelle nicht ermittelt werden kann. Dies lässt erkennen, dass sich das SARS-CoV-2-Virus diffus im Kreis Pinneberg ausgebreitet hat. Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelung erforderlich. Bei derart hohen Inzidenzen wie zurzeit ist trotz linearem Aufwuchs der Mitarbeiter*innen im Gesundheitsamt keine vollständige Nachverfolgung mehr möglich, sondern muss sich diese auf Risikogruppen und die Nachverfolgung bei Hotspots in Institutionen beschränken.

Per Erlass vom 08.01.2021 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Maßnahmen festgelegt, die bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 zu ergreifen sind. Maßnahmen auf kommunaler Ebene sind nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen dieser Allgemeinverfügung festgelegt worden. Sie beziehen sich insbesondere auf die Ausweitung der Bereiche, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, sowie auf Maßnahmen zur Begrenzung von Tagestourismus.

In dem Erlass sind außerdem Maßnahmen für Pflegeheime und andere Angebote der Daseinsvorsorge (z.B. Eingliederungshilfe) mit vielen Personen aus dem vulnerablen Personenkreis vorgesehen, die mit dieser Allgemeinverfügung umgesetzt werden. Nach § 15 der ab dem 25.01.2021 geltenden Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Schleswig-Holstein sollen die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von voll- und teilstationäre Einrichtungen mindestens zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden, wobei dies ab dem 01.02.2021 verpflichtend wird. Mit Blick auf das Infektionsgeschehen im Kreis Pinneberg und in den Einrichtungen wird eine häufigere Testung als erforderlich angesehen, um weiteren Ausbrüchen vorzubeugen. Eine tägliche Testung des unter 5 c) und 5 d) genannten Personenkreises ist daher von den Einrichtungen nach Möglichkeit umgehend umzusetzen. Bei einem Gleichbleiben oder Steigen des Inzidenzwertes wird spätestens im Rahmen einer Verlängerung dieser Allgemeinverfügung eine tägliche Testung des genannten Personenkreises verpflichtend umzusetzen sein.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 24.01.2021

Kreis Pinneberg

Die Landrätin

Fachdienst Gesundheit

gez. Dr. Angelika Roschning

Amtsärztin